



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 8

Bayreuth, 3. Juni 2016

### Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Fragen des Natur- und Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft und des Ausschusses für Fragen der Kultur, des Schulwesens und des Sports

Am Freitag, 10.06.2016, um 09.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die 3. Sitzung

des Kreisausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für Fragen des Natur- und Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft und des Ausschusses für Fragen der Kultur, des Schulwesens und des Sports

statt.

Tagesordnung:

#### Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Fragen des Natur- und Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft - öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Fragen des Natur- und Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft vom 19.04.2016
2. Bekanntgaben
3. Naturschutz;  
Neuorganisation von Biotop- und Landschaftspflege im Landkreis
4. Klimaschutzmanagement;  
Sachstandsbericht

#### Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Fragen der Kultur, des Schulwesens und des Sports - öffentlich

5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Fragen der Kultur, des Schulwesens und des Sports vom 19.04.2016
6. Kulturzuschüsse;  
Zuschuss für den Fränkischen Theatersommer
7. Kulturzuschüsse;  
Zuschuss für das Nordostoberfränkische Städtebundtheater (Theater Hof)

#### Sitzung des Kreisausschusses - öffentlich

8. Entwicklung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (SPGK);  
Teilbericht 1 (Bestands- und Bedarfsermittlung nach Art. 69 Abs. 1 AGSG für den Bereich Pflege)
9. Erneuerung der Jugendstätte Haidenaab;  
Vergabe der Generalplanerleistung
10. Sonstiges, Anträge

Bayreuth, 1. Juni 2016  
Landratsamt  
Hübner  
Landrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Flnr. 555, Gemarkung Körbeldorf und Flnr. 2298, Gemarkung Pegnitz, beide Stadt Pegnitz, durch die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg -Antragstellerin-

**Bekanntmachung**  
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m.  
§ 21a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 10. Mai 2016 unter Aktenzeichen 4/44-1705 folgenden Bescheid erlassen:

I. bis V. Das oben genannte Vorhaben wird entsprechend den mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter den nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen immissionsschutzrechtlich genehmigt.

VI. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

VII. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb

#### **Inhalt:**

Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Fragen des Natur- und Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft und des Ausschusses für Fragen der Kultur, des Schulwesens und des Sports

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Flnr. 555, Gemarkung Körbeldorf und Flnr. 2298, Gemarkung Pegnitz, durch die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg -Antragstellerin-

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
in Bayreuth,  
Postfachanschrift:  
Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
in Bayreuth,  
Postfachanschrift:  
Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen

von Dienstag, 07. Juni 2016,  
bis einschließlich  
Montag, 20. Juni 2016,

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 218 zur Einsichtnahme für jedermann aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden (§ 21 a der 9. BImSchV).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Bayreuth schriftlich angefordert werden (vgl. § 10 Abs. 8 Sätze 4 und 6 BImSchG).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Bayreuth, 19. Mai 2016  
**Landratsamt**  
Ketterer  
Regierungsrätin

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung  
Adlitz, Steifling und Brünneck  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der §§ 16, 17 der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünneck folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 25.770,00 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 19.100,00 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Adlitz, 22. April 2016  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
Adlitz, Steifling und Brünneck**  
Bauernschmitt  
1. Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Adlitz Nr. 20, 95491 Ahorntal, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung  
der Stechendorfer Gruppe  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 112.385,00 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 55.000,00 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Hollfeld, 23. Mai 2016  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Stechendorfer Gruppe**  
Arnold  
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.